

ZH_OBERGERICHT SB240092 vom 30. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240092

FR: ZH_OBERGERICHT SB240092 du 30 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240092 del 30 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, Strafsachen, vom 27. September 2023, welches der Beschuldigten und ihrer amtlichen Verteidigung mündlich eröffnet und übergeben (Prot. I S. 10 ff.) sowie den weiteren Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten schriftlich mitgeteilt wurde (Urk. 48/1-3), liess die Beschuldigte rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 49; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde ihr am 31. Januar 2024 zugestellt (Urk. 53/1), woraufhin sie am 5. Februar 2024 fristgerecht die Berufungserklärung inkl. Beilage einreichen liess (Urk. 55 f.; Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2024 wurde die Berufungserklärung dem Privatkläger, dem Veterinäramt des Kantons Zürich (nachfolgend: Veterinäramt) sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrages angesetzt. Gleichzeitig wurde der Beschuldigten Frist angesetzt, um das Datenerfassungsblatt und Unterlagen zu ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 58). Die Staatsanwaltschaft sowie das Veterinäramt erklärten mit Eingaben vom 28. Februar 2024 bzw.

E. 7

Im Einklang mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 54 S. 31) ist der Vollzug der Geldstrafe unter Berücksichtigung der Ersttäterschaft der Beschuldigten bei einer mini-

- 17 - malen Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben, zumal auch das Verschlechterungsverbot strengeren Vollzugsmodalitäten entgegensteht. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz hat der Beschuldigten die bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens aufgelaufenen Kosten mit zutreffender Begründung zur Hälfte auferlegt (Urk. 54 S. 32 f.). Nachdem es im Berufungsverfahren im Wesentlichen beim vorinstanzlichen Entscheid bleibt und die erstinstanzliche Kostenaufgabe unter diesen Umständen von der Beschuldigten auch nicht beanstandet wird (Urk. 70 S. 9), ist diese grundsätzlich zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Eine Diskrepanz zwischen Begründung und Dispositiv ergibt sich diesbezüglich jedoch insofern, als die Kosten der amtlichen Verteidigungen in der Begründung zutreffend unter Rückforderungsvorbehalt vollends auf die Gerichtskasse genommen wurden (vgl. Urk. 54 S. 33), was sich im Dispositiv indessen nicht so niederschlug (Urk. 54 S. 35), womit in zweiter Instanz eine entsprechende Korrektur zu erfolgen hat. 2. Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidungsgebühr unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das vorinstanzliche Urteil nur teilweise angefochten wurde, auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). 3. Der mit Kostennote vom 29. August 2024

(Urk. 69) geltend gemachte Auf- wand der amtlichen Verteidigung erscheint angemessen und steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Der amtliche Verteidiger ist dem- entsprechend mit einem Honorar von gerundet Fr. 2'600.– (inkl. Barauslagen und 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in wel- chem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen wer- den (Urteil 6B_791/2023 vom 23. August 2023, E. 1.4). Die Beschuldigte unterliegt

- 18 - mit ihrer Appellation weitestgehend und wird gestützt darauf in zweiter Instanz voll kostenpflichtig. Der Umstand, dass die ebenfalls angeklagte versuchte Misshand- lung von Tieren in rechtlicher Hinsicht als konsumierte Begleiterscheinung der ver- suchten Tötung qualifiziert wurde und hierfür heute kein zusätzlicher Schuldspruch ergeht, ändert an der Kostenverteilung nichts. Dementsprechend sind der Beschul- digten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtli- chen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Vertei- digung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückerstattungspflicht der Be- schuldigten ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.